

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de).

Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz im Ortsteil Kritzow

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
 Kommunalabgabengesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 11.11.2003

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.08.2008

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtung des Waldfriedhofes im Ortsteil Kritzow sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Langen Brütz im Bereich des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung des Friedhofes benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- b) mit der Zusage oder Ausführung der beantragten Leistung
- c) mit der Entscheidung über den Antrag.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab, eine Erdwahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für ein Erdreihengrab | |
| einfach | 150,00 € |
| doppelt | 250,00 € |
| b) für ein Erdwahlgrab | |
| einfach | 240,00 € |
| doppelt | 400,00 € |
| c) für ein Urnenwahlgrab | 48,00 € |
| d) Urnenbaumgrab | 48,00 € |
| e) dazu kommt Wassergeld | |
| - für die einzelne Erdreihengrabstätte | 0,50 € pro Jahr Liegezeit |
| (Pauschale für 30 Jahre = 15,00 €) | |
| - für die einzelne Erdwahlgrabstätte | 0,50 € pro Jahr Liegezeit |
| (Pauschale für 40 Jahre = 20,00 €) | |
| - für Urnenwahlgrabstätte | 0,15 € pro Jahr Liegezeit |
| (Pauschale für 30 Jahre = 4,50 €). | |

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben.

Das sind pro Jahr:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) für ein Erdwahlgrab | |
| einfach | 6,00 € |
| doppelt | 10,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 1,60 € |
| c) Urnenbaumgrab | 1,60 € |

Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Wird ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab oder an einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurück gegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 22.01.2004 in Kraft

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung trat am 02.10.2008 in Kraft